



Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 ALG

Ende bei Wechsel des Versicherungsstatus

58. Fachbesprechung AH am 28./29.04.1999 - TOP 6 -

Rundschreiben

Nr. 76/1999
vom 21.06.1999

GLA IV 50

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

In vorbezeichneter Fachbesprechung ist die Frage, ob die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 ALG bei einem Wechsel des Versicherungsstatus fortwirkt oder nicht, anhand des folgenden Einzelfalls erörtert worden:

Der versicherungspflichtige Landwirt verstirbt. Seine Ehefrau, die sich gemäß § 3 Abs. 1 ALG von der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG hatte befreien lassen, führt das Unternehmen weiter und möchte als Unternehmerin der Versicherungspflicht unterliegen. Für diesen Fall könnte sie Betriebs- oder Haushaltshilfe nach § 37 ALG in Anspruch nehmen.

Auf der Grundlage des in vorbezeichneter Sitzung erzielten Beratungsergebnisses vertreten wir die Auffassung, daß die Befreiung mit dem Ende des Versicherungsstatus als Ehegatte eines Landwirts endet. Möchte die Versicherte auch in ihrem neuen Versicherungsstatus als Landwirt befreit bleiben, muß sie einen neuen Antrag stellen. Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen sich der Versicherungsstatus nach § 1 ALG verändert.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. Stüwe